

KOLLEKTIVVERTRAG

abgeschlossen zwischen der Wirtschaftskammer Österreich, Sparte Industrie, Fachverband der Papierindustrie einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft PRO-GE, andererseits

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Kollektivvertrag gilt

- a) räumlich: für alle Bundesländer der Republik Österreich
- b) fachlich: für alle Betriebe der Papier-, Zellstoff-, Holzschliff- und Pappenindustrie Österreichs
- c) persönlich: für alle in den unter b) genannten Betrieben beschäftigten ArbeiterInnen und Lehrlinge, auf die der Kollektivvertrag vom 4.12.1998 Anwendung findet.

§ 2 Neuregelung der Kollektivvertragslöhne

Mit Wirksamkeit vom 1.5.2013 werden die kollektivvertraglichen Monatsbezüge, die Nachtarbeitszulage und die Zulage für die zweite Schicht (Nachmittagsschicht) sowie die monatlichen Lehrlingsentschädigungen für gewerbliche Lehrlinge und Papier-technikerlehrlinge laut beiliegender Lohntabelle neu festgesetzt. Diese Lohntabelle tritt anstelle der bisherigen Anlage A des Kollektivvertrages vom 4.12.1998.

§ 3 Neuregelung der Ist-Verdienste

1. Mit Wirksamkeit vom 1.5.2013 werden die effektiv gezahlten Monatsbezüge im Sinne des Punktes 28 des Kollektivvertrags vom 4.12.1998, wenn diese unter Euro 4.440 liegen, um 3,0 % erhöht. Liegen die Monatsbezüge bei Euro 4.440 oder darüber, dann werden diese um 2,7 % erhöht.
2. Weisen Betriebe im letzten Jahresabschluss vor dem 1.5.2013 ein negatives EBIT in Euro auf, dann erfolgt die in Punkt 1 festgelegte Erhöhung der effektiv gezahlten Monatsbezü-

ge erst ab dem 1.6.2013. Voraussetzung ist die Prüfung des Jahresabschlusses samt Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers.

3. In Betrieben, welche die Papiermaschinenführer-, Kartonmaschinenführer- und die Entwässerungsmaschinenführerzulage sowie die Zulagen für Automatenpappenmaschinenführer in den Monatsbezug eingebaut haben und nicht gesondert ausweisen zählen diese Zulagen zum tatsächlich bezahlten Monatsbezug im Sinne von Punkt 1.
4. Die aufgrund der Erhöhung nach den Punkten 1 – 2 errechneten Monatsbezüge sind auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch auf- bzw. abzurunden.

§ 4 Geltungsbeginn

Der vorliegende Kollektivvertrag tritt mit 1. Mai 2013 in Kraft.

§ 5 Übergangsbestimmungen

1. Zur Berücksichtigung der vorliegenden Erhöhung der KV- und Ist-Löhne wird bei der Berechnung des Entgeltes nach dem EFZG, des Krankenentgelts gemäß Punkt 96 sowie des gesetzlichen Urlaubsentgeltes gemäß Punkt 63 des Kollektivvertrags vom 4.12.1998, sofern diese Leistungen nach dem 1. Mai 2013 anfallen, der durchschnittliche Bruttoverdienst gemäß Punkt 31 des Kollektivvertrages des Berechnungshalbjahres 1. Oktober 2012 bis 31. März 2013 mit den jeweiligen in § 3 dieses Kollektivvertrags festgelegten Prozentsätzen (3,0 oder 2,7 Prozent) erhöht.
Sofern die erwähnten Leistungen nach dem 1. Oktober 2013 anfallen sowie zur Berechnung der Weihnachtsremuneration gemäß Punkt 73 des Kollektivvertrags vom 4.12.1998, wird der durchschnittliche Bruttoverdienst des Berechnungshalbjahres 1. April 2013 bis 30. September 2013 um ein Sechstel des nach § 3 dieses Kollektivvertrags zur Anwendung kommenden Ist-Prozentsatzes erhöht (also bei einer Erhöhung von 3,0 Prozent: 0,5 Prozent und bei einer Erhöhung von 2,7 Prozent: 0,45 Prozent).
2. Für Betriebe, die von der in § 3 Punkt 2 dieses Kollektivvertrages festgelegten Regelung Gebrauch machen, gilt folgendes:
Für die Berechnung des im Mai 2013 fälligen Urlaubszuschusses nach Punkt 67 dieses Kollektivvertrages wird der durchschnittliche Bruttoverdienst gemäß Punkt 31 des

Kollektivvertrages des Berechnungshalbjahres 1.Oktober 2012 bis 31.März 2013 mit den jeweiligen in § 3 dieses Kollektivvertrags festgelegten Prozentsätzen (3,0 oder 2,7 Prozent) erhöht.

Zur Berücksichtigung der vorliegenden Erhöhung der KV- und Ist-Löhne wird bei der Berechnung des Entgeltes nach dem EFZG, des Krankenentgelts gemäß Punkt 96 sowie des gesetzlichen Urlaubsentgeltes gemäß Punkt 63 des Kollektivvertrags vom 4.12.1998, sofern diese Leistungen nach dem 1. Juni 2013 anfallen, der durchschnittliche Bruttoverdienst gemäß Punkt 31 des Kollektivvertrages des Berechnungshalbjahres 1.Oktober 2012 bis 31.März 2013 mit den jeweiligen in § 3 dieses Kollektivvertrags festgelegten Prozentsätzen (3,0 oder 2,7 Prozent) erhöht.

Sofern die erwähnten Leistungen nach dem 1.Oktober 2013 anfallen sowie zur Berechnung der Weihnachtsremuneration gemäß Punkt 73 des Kollektivvertrags vom 4.12.1998, wird der durchschnittliche Bruttoverdienst des Berechnungshalbjahres 1.April 2013 bis 30.September 2013 um zwei Sechstel des nach § 3 dieses Kollektivvertrags zur Anwendung kommenden Ist-Prozentsatzes erhöht (also bei einer Erhöhung von 3,0 Prozent: 1,0 Prozent und bei einer Erhöhung von 2,7 Prozent: 0,9 Prozent).

3. Abrechnungen von Dienstverhältnissen, die zum Zeitpunkt des Geltungsbeginns dieses Kollektivvertrags beendet sind, bleiben unberührt.

Wien, am 2. Mai 2013

Wirtschaftskammer Österreich, Sparte Industrie,
Fachverband der Papierindustrie

Der Obmann:

Der Geschäftsführer:

Dipl. Ing. Mark LUNABBA

Dr. Werner AURACHER

Österreichischer Gewerkschaftsbund,
Produktionsgewerkschaft (PRO-GE)

Der Bundesvorsitzende:

Der Bundessekretär:

Rainer WIMMER

Manfred ANDERLE

Der leitende Sekretär:

Peter SCHLEINBACH